



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen

Der „Circuit“ Qualitätskontrolle der Amtlichen Veröffentlichungen

Forum für Rechtsetzung

Michel Moret, Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV
27. Juni 2013

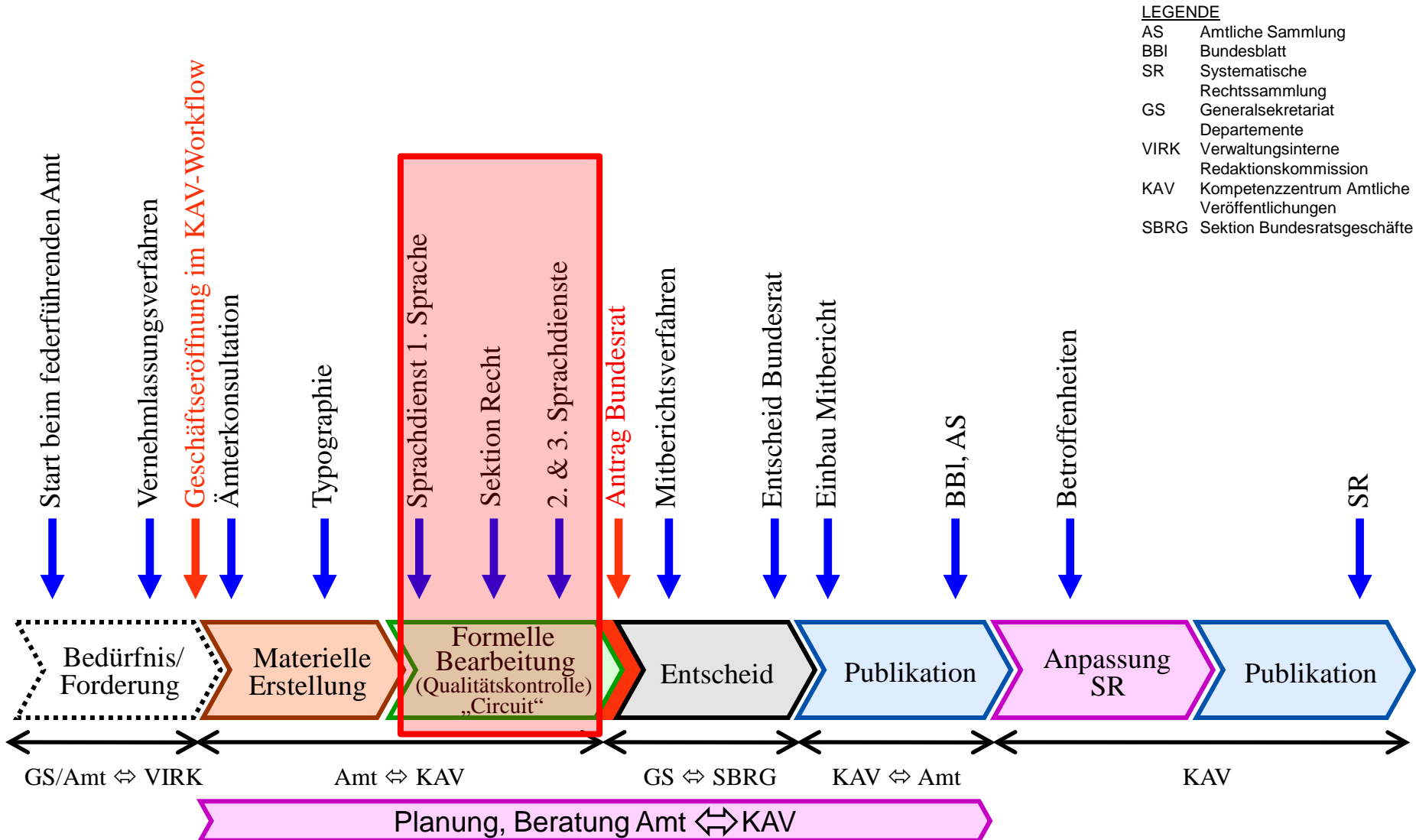


Rechtliche Grundlagen – 1

- Organisationsverordnung vom 29. Oktober 2008 für die Bundeskanzlei: Art. 1 Abs. 4 Bst. b und c, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 ([SR 172.210.10](#))
- Verordnung vom 15. Juni 1995 über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung: Art. 2 Abs. 2 und 12 Abs. 2 ([SR 172.081](#))
- Reglement vom 1. November 2007 über die [verwaltungsinterne Redaktionskommission](#)
- Richtlinien für Bundesratsgeschäfte (Roter Ordner): Kapitel «[Übersetzung](#)»
- Gesetzgebungsleitfaden (Entscheidungsabläufe bei Bundesverwaltung und Bundesrat; [Arbeitsschritte und Optionen](#))
- [Gesetzestechnische Richtlinien \(GTR\)](#)
- [Botschaftsleitfaden](#)



Ablauf





Der „Circuit“ – 1

- Wichtige letzte Etappe in der Qualitätskontrolle der Texte vor dem Entscheid durch BR oder durch Dep.- bzw. AmtschefIn
 - Berichte, Botschaften und Erlassentwürfe, BR-Stellungnahme zu Pa. Iv.,
 - BR-, Dep-, Amtsverordnungen
 - *Ausnahme:* „Circuit“ eines IRT in einer Original-Sprachfassung macht nur Sinn, wenn diese Fassung noch nicht unterzeichnet ist

- Ziele
 - Letzte redaktionelle, terminologische sowie GTR-konforme Überprüfung
 - „Gut zum Entscheid“ durch BR oder durch Dep.- bzw. AmtschefIn

- Zeitpunkt: zwischen
 - **Ämterkonsultation** und **Mitberichtverfahren** (BR-Geschäfte)
 - **Ämterkonsultation** und **Unterschriftsverfahren** (Dep- / Amtsverordnungen)

- Findet innerhalb der Bundeskanzlei statt
 - Sprachdienste 1. Sprache ⇨ Sektion Recht ⇨ weitere Sprachdienste
 - Federführung Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV



Der „Circuit“ – 2

➤ Grundregeln

- MB-Verfahren eröffnet ⇒ Änderungen **immer** mit einem Korrigendum
 - *Ausnahme:* Berichtigung von Tippfehler oder falsche Verweise
- Nach BR-Entscheid werden grundsätzlich nur noch berücksichtigt:
 - *Materiell:*
 - Die im BRB erwähnten Entscheide (akzeptierte Mitberichte, Änderungen gemäss Beratungen, usw.)
 - *Redaktionell:*
 - Korrigenda, die während Mitberichtsverfahren geliefert wurden
 - Berichtigung von Tippfehler oder falsche Verweise
d.h. keine redaktionellen Verbesserungen, weder in der deutschen noch in der französischen Fassung!
 - Formatierung sowie Veröffentlichungselemente (Datum des Entscheids, KAV-Dossiernummer, Unterschriften-Block, nicht-GTR-konforme Änderungsanweisungen, usw.)



Der „Circuit“ – 3

- Normalfall
 - ✓ „Circuit“ ist vor dem Mitberichts-, bzw. Unterschriftsverfahren beendet
 - ✓ Änderungen sind im vorgelegten Entscheiddokument integriert

- Spezialfall I (*nur bei BR-Geschäften*)
 - ✓ „Circuit“ ist vor dem Mitberichtsverfahren beendet
 - ✗ Änderungen sind aber im vorgelegten Entscheiddokument NICHT integriert
 - ➔ BK verlangt ein Korrigendum
 - ➔ Bei Problemen, Mitbericht der BK

- Spezialfall II (*nur bei BR-Geschäften*)
 - ✗ „Circuit“ fängt an oder läuft noch während des Mitberichtsverfahrens
 - ➔ BK verlangt ein Korrigendum
 - ➔ Bei Problemen, Mitbericht der BK

- Spezialfall III (*nur bei BR-Geschäften*)
 - ✗ „Circuit“ ist vor dem Entscheid (BR oder Dep. - / AmtschefIn) NICHT beendet
 - ➔ BK beantragt die Verschiebung des Geschäftes bis zur nächste Sitzung
 - ➔ Bei Problemen, Mitbericht der BK

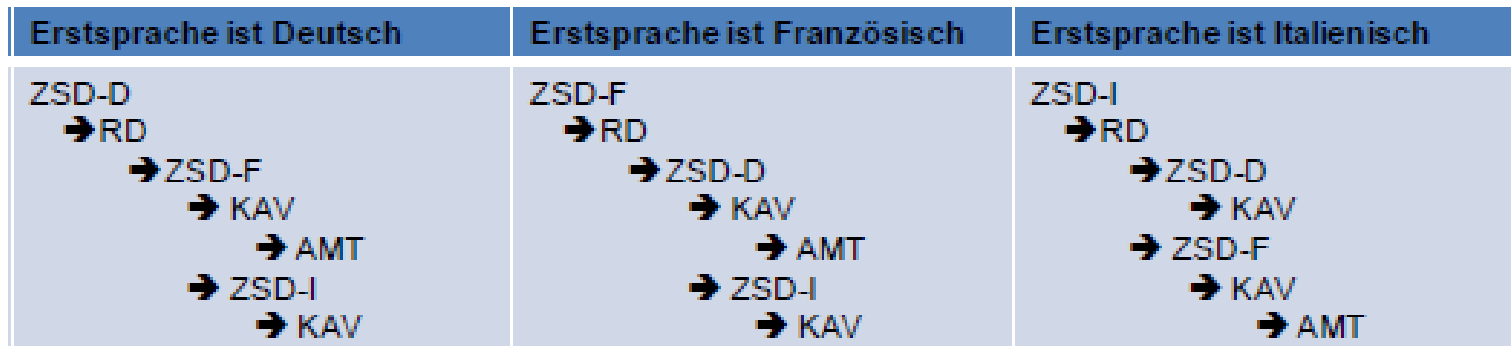


Der „Circuit“ – 4

- Ein optimaler „Circuit“ sieht so aus:
 - ✓ „Circuit“ ist in Absprache mit dem federführenden Amt **geplant** und **gestartet**
 - ✓ Eine realistische Frist für die Beendigung des „Circuit“ ist vereinbart
 - ✓ Texte in den verschiedenen Amtssprachen sind in einer aktuellen Fassung
 - ✓ Das Amt nimmt während des „Circuit“ keine Änderungen an den Texten vor
 - ✓ Am Ende des „Circuit“ fügt das Amt seine Änderungen **im Korrekturmodus** in die von der BK revidierten Texte ein

➤ Ablauf

- ✓ Hängt davon ab, welche Sprache als Erstsprache gilt



- ✓ In jeder Etappe des „Circuit“ nimmt der betreffende BK-Dienst mit dem Amt Kontakt auf, um eventuelle Divergenzen zu besprechen.



Der „Circuit“ – 5

- „Circuit“ vs KAV-Workflowsystem:
 - ✓ Im KAV-Workflowsystem stehen die folgende Versionen zur Verfügung:
 - ✓ „Circuit“-konforme aufgeladene Fassungen des Amtes
 - ✓ Typographisch überarbeitete Fassungen des KAV
 - ✓ „Circuit“-überarbeitete Fassungen der BK
 - ✓ werden im Korrekturmodus erst am Ende des „Circuit“ auf das KAV-Workflowsystem geladen
 - ✓ Kontakte und Austausch zwischen betroffenen BK-Sektionen und federführendem Amt werden via Telefon oder E-Mail durchgeführt



Der „Circuit“ – 6

➤ Fazit

- ✘ „Circuit“ während des Mitberichtsverfahrens muss (*wieder*) Ausnahme werden
 - Vorteile
 - ✓ Bessere Rechtsicherheit
 - ✓ Bessere Entschaiddokumente
 - ✓ Keine „Circuit“-Korrigenda während Mitberichtsverfahren nötig
 - ✓ Einbau Mitberichte vereinfacht
 - ✓ Zeit zwischen Entscheid und Veröffentlichung verkürzt

- ✓ Nehmen Sie mit dem KAV so schnell wie möglich (spätestens am Start der Ämterkonsultation) Kontakt auf, um das Geschäft gemeinsam zu planen
 - Vorteile
 - ✓ Eine gangbare Planung, die alle Aktivitäten berücksichtigt
 - ✓ Hilfe und Klarheit für alle Betroffenen (Amt, GS, BK)
 - ✓ Bessere gegenseitige Information und Planbarkeit



Fragen

